

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrдж.gv.at](http://bmvrдж.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
Mit E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

**Mag. Dr. Michael FRUHMANN**  
Sachbearbeiter

[michael.fruhmnn1@bmvrдж.gv.at](mailto:michael.fruhmnn1@bmvrдж.gv.at)  
+43 1 521 52-302913  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrдж.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrдж.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.245/0003-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMF-160000/0004-III/5/201

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, STS-Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist und angesichts zahlreicher weiterer, parallel laufender Begutachtungsverfahren des do. Ressorts (ebenfalls mit sehr kurzen Fristen) wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Allgemeine Vorbemerkungen aus datenschutzrechtlicher Sicht

Vorweg wird angemerkt, dass der Entwurf zahlreiche Datenverarbeitungen regelt. Dabei bleibt jedoch weitgehend offen, welche Datenverarbeitungen auch Daten natürlicher Personen umfassen. Dies ist jedoch gerade im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie von Artikel 2 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, relevant. Es sollte daher in den Erläuterungen klarer dargestellt werden, ob Daten natürlicher oder juristischer Personen in den jeweiligen Datenverarbeitungen verarbeitet werden.

Weiters sollte allgemein dargelegt werden, zu welchem Zweck die jeweiligen Datenverarbeitungen vorgenommen werden; der Zweck wäre insbesondere im Hinblick auf den mehrfach vorgesehenen „jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff“ auf Daten (zB Art. 5 Z 16 (§ 26a Abs. 2), Art. 6 Z 7 (§ 6 Abs. 3) oder Art. 16 Z 6 (§ 26 Abs. 7)) zu präzisieren. Zudem sollte auch erläutert werden, welche Daten (bzw. Informationen) jeweils „relevant“ sind (zB hinsichtlich der Datenverarbeitung in Art. 8 Z 25 (§ 13b Abs. 1)).

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen (zB zu Art. 2 § 79 Abs. 2 und 4 oder zu Art. 6 § 6 Abs. 3) soll jeweils eine bilaterale Vereinbarung („Memorandum of Understanding“) geschlossen werden, die ua. die detaillierte Regelung des Datenflusses (bzw. Informationsflusses) festlegen sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 2 DSG Eingriffe staatlicher Behörden in das Grundrecht auf Datenschutz nur auf Grund von Gesetzen erfolgen dürfen. Es müsste daher jedenfalls schon aus der

gesetzlichen Regelung vorhersehbar hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck übermittelt werden.

**Zu Art. 2 (Änderung des BWG):**

**Zu Z 20 (§ 70 Abs. 1c):**

Angesichts der angeführten Fälle, in denen die OeNB der FMA Aufträge zur Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung erteilen kann, ist eine Ablehnung seitens der FMA wohl nur möglich, wenn dieser Auftrag „aus makroökonomischen Gründen“ erteilt wurde und diese Prüfung das reguläre Prüfungsprogramm der FMA gemäß § 70 Abs. 1b beeinträchtigen würde oder die Daten bereits zugänglich sind oder unverzüglich zugänglich gemacht werden können. Abs. 1c sollte in diesem Sinne klarer gefasst werden.

**Zu Art. 5 (Änderung des E-Geldgesetzes):**

**Zu Z 8 (§ 22 Abs. 3):**

Der verwiesene und durch den Entwurf neu gefasste § 79 Abs. 4a zweiter Satz BWG beinhaltet keine „Aufgabe“ der OeNB, sondern eine Pflicht der FMA, der OeNB bestimmte Daten Zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig enthält der verwiesene dritte Satz des § 79 Abs. 4a BWG eine Aufgabe der OeNB. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, was der intendierte Regelungsgehalt sein sollte. Eine Überarbeitung der Novellierung ist daher angebracht.

**Zu Z 9 (§ 22 Abs. 3a):**

Gemäß dem neu gefassten § 26b Abs. 7 sind bestimmte Meldungen an die FMA (!) auch an die OeNB zu übermitteln und hat die OeNB der FMA den „jederzeitigen Zugriff auf diese Daten“ zu ermöglichen. Es handelt sich somit um Daten, über die die FMA ohnehin bereits verfügt, sodass die Anordnung in § 22 Abs. 3a überflüssig ist. Vergleichbare Anordnungen finden sich auch an anderen Stellen des Entwurfes.

**Zu den Z 10 (§ 23 Abs. 1) und 11 (§ 23 Abs. 1a):**

§ 23 Abs. 1 sieht eine allgemeine Ermächtigung der FMA zur „Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679“, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, vor. Dabei bleibt jedoch offen, welche personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verarbeitet werden müssen. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen ausführlicher

dargestellt werden. Gleiches ist zur Ermächtigung der Oesterreichischen Nationalbank zur Datenverarbeitung gemäß § 23 Abs. 1a anzumerken.

**Zu Art. 6 (Änderung des ESAEG):**

**Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):**

Es wird angeregt, zu prüfen, ob der Verweis nicht auf sämtliche Bestimmungen des § 71 BWG erfolgen sollte (zB daher auch Vor-Ort-Prüfungen bei Unternehmen von Sicherheitseinrichtungen erfassen sollte), wie dies auch die Erläuterungen nahelegen.

**Zu Z 5 (§ 5 Abs. 6):**

Auf die Ausführungen zu Art. 2 Z 20 wird verwiesen.

**Zu Z 7 (§ 6):**

Die nunmehrige Regelung des Abs. 4 erster Satz ist vor dem Hintergrund der vorgesehenen Aufgabenübertragung an die FMA im Rahmen des Entwurfes überflüssig; insbesondere gibt es im Kontext des § 5 Abs. 2 Z 4 keine übertragenen Prüfungen mehr.

Auch die Regelungssystematik der einzumeldenden Daten sollte überdacht werden: Grundsätzlich sind nach dem vorgesehenen § 6 Abs. 2 Meldungen gemäß § 33 der FMA zu übermitteln (und gleichzeitig auch an die OeNB, wobei nach § 6 Abs. 3 die OeNB der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen hat). Gemäß § 33 Abs. 2 kann aber die FMA durch Verordnung vorsehen, dass die Meldungen ausschließlich an die OeNB zu übermitteln sind, soweit die FMA dadurch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem oder anderen Bundesgesetzen nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen hat sich gemäß § 6 Abs. 4 die FMA wiederum „weitestgehend“ auf die von der OeNB zur Verfügung gestellten Daten zu stützen (die aber grundsätzlich ohnehin bei ihr verfügbar sein sollten).

In Abs. 5 sollte nicht auf die „Daten gemäß Abs. 3“ verwiesen werden (denn dort wird wiederum auf die „Daten gemäß Abs. 2“ verwiesen); es sollte geprüft werden, ob nicht gleich auf die Daten der Meldungen gemäß § 33 Bezug genommen werden sollte.

**Zu Art. 8 (Änderung des FMABG):****Zu Z 4 (§ 5):**

Da der Vorstand nunmehr lediglich aus einem einzigen Mitglied bestehen soll, besteht naturgemäß automatisch das Erfordernis einer Neubestellung im Falle einer Funktionsbeendigung. Abs. 3 zweiter Satz könnte daher wie folgt formuliert werden: *„Auf Grund der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens hat der Bundesminister für Finanzen für den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Abs. 2 aus dem Kreis der Bewerber eine Person zur Bestellung bzw. Wiederbestellung des Vorstandes der FMA namhaft zu machen.“*

**Zu Z 5 (§ 6):**

Es wird angeregt, in die Erläuterungen Präzisierungen dahin aufzunehmen, ob die Vertretungsregelung nur auf längere Abwesenheit oder bei jeder (dh. auch kurzfristigen) Abwesenheit des Vorstandes anzuwenden ist. Im Übrigen wird angeregt, zu prüfen, ob die Vertretungsregelung auch auf Fälle „sonstiger Verhinderungen“ anwendbar sein soll.

**Zu Z 10 (§ 8 Abs. 1):**

Es sollte – wie auch in den Erläuterungen betont – ebenfalls im Text klar zum Ausdruck kommen, dass nur „fachlich“ geeignete Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden sollen. Der Text des § 8 Abs. 1 sollte entsprechend ergänzt werden.

**Zu Z 27 (§§ 15a bis 15e):**

Hingewiesen wird darauf, dass im Kontext dieser Stellungnahme die Unabhängigkeit der nationalen Notenbank im System der Europäischen Zentralbank nicht berücksichtigt wurde. Diese Beurteilung obliegt dem do. Ressort.

Die in § 15a Abs. 4 letzter Satz angeführten „Regelungen der FMA“ wären zu konkretisieren.

Es wird empfohlen, in § 15d Abs. 4 anzuführen, welche konkreten Wohnungen gemeint sind. Der zitierte § 1 Abs. 2 Z 2 MRG stellt nur allgemein auf Wohnungen ab, die auf Grund eines Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit einem solchen als Dienst-, Natural- oder Werkswohnung überlassen werden.

In § 15d Abs. 5 ist sinngemäß die Rückzahlung allfälliger von der OeNB an Bedienstete gewährter Gehaltsvorschüsse an die FMA und eine entsprechende Abgeltung durch die FMA an die OeNB vorgesehen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass die Übernahme und

Abgeltung durch die FMA in einer zwischen der OeNB und den Bediensteten zu treffenden Vereinbarung geregelt werden soll.

Hinsichtlich der in § 15e vorgesehenen Verpflichtung der Oesterreichischen Nationalbank und der FMA, einander die erforderlichen personenbezogenen Daten der gemäß § 15a Abs. 1 überlassenen Bediensteten und der gemäß § 15c Abs. 1 übernommenen Bediensteten zur Verfügung zu stellen, sollte konkreter erläutert werden, um welche personenbezogenen Daten der Bediensteten es sich hierbei handelt. Insbesondere sollte auch dargelegt werden, ob davon allenfalls Daten nach Art. 9 DSGVO (besondere Kategorien personenbezogener Daten) oder Art. 10 DSGVO (Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten) umfasst sein können.

#### **Zu Z 31 (§ 16b):**

Fraglich erscheint, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (zB als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO) der Fachbeirat Finanzmarktaufsicht tätig wird.

Es erscheint zudem unklar, wie der Bundesminister für Finanzen von einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder einer mangelnden gesundheitlichen Eignung eines Mitgliedes des Fachbeirats Finanzmarktaufsicht Kenntnis erlangt. Im Übrigen wird angemerkt, dass fraglich ist, aufgrund welchen Eingriffstatbestandes des Art. 9 Abs. 2 DSGVO der Gesundheitszustand des Mitgliedes verarbeitet wird und welche geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO vorgesehen sind.

#### **Zu Z 39 (§ 21c):**

§ 21c enthält eine horizontale Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit (den Datenaustausch) zwischen FMA und OeNB (vgl. dazu auch die Erläuterungen). Obwohl diese Bestimmung offenbar für das BWG, das ESAEG, das ZaDiG und das E-Geldgesetz Relevanz hat, wird in den genannten Materiengesetzen nicht auf § 21c verwiesen. Auf die Transparenzproblematik einer derartigen lex fugitiva wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Vereinbarung der näheren Vorgehensweise betreffend den regelmäßigen gegenseitigen und zeitlich befristeten Austausch von Bediensteten zum Zweck des Kompetenz- und Wissenstransfers gemäß § 21c Abs. 1 stellt sich die Frage, ob bzw. welche personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang zwischen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank übermittelt werden. Weiters bleibt in § 21c Abs. 6 offen,

welcher Datenaustausch für den jeweiligen konkreten Zweck erforderlich ist bzw. in welchem Ausmaß dieser erforderlich ist. Soweit dies personenbezogene Daten betrifft, sollte dieser Datenaustausch jedenfalls ausführlicher geregelt werden.

#### **Zu Z 40 und 41 (§ 22 Abs. 1, 1a und 2):**

Wie die Erläuterungen selbst ausführen, soll aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 2.3.2018, G 257/2017, eine Neuregelung der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Bescheide der FMA erfolgen. Der VfGH monierte in diesem Erkenntnis die vom VwGVG abweichende Regelung des (damaligen) § 22 Abs. 2 FMABG, da dieser aufgrund der pauschalen Anordnung dieser Bestimmung auch solche Verfahren vor der FMA erfasste, die mit keiner besonderen Dringlichkeit verbunden waren, in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Gefahren und besonderen Sachfragen der Aufsichtstätigkeit standen und keine unionsrechtlichen Implikationen aufwiesen.

Die vom VfGH aufgezeigte Problematik gilt auch für die nunmehr vorgesehene Neuregelung. Nach dem vorgesehenen Wortlaut des § 22 Abs. 1a kann die FMA nämlich die aufschiebende Wirkung auch ausschließen, wenn der vorzeitige Vollzug des Bescheides mit keinem (!) unverhältnismäßigen Nachteil verbunden wäre. Abgesehen davon, dass das in diesem Zusammenhang der FMA zugestandene Ermessen („kann“) in keiner Hinsicht determiniert ist (zum Erfordernis von die Vollziehung bindende Kriterien bei einer Ermessensausübung vgl. zB VfSlg 5810/1968, 12.399/1990, 12.497/1990, 16.625/2002), kehrt die Bestimmung das im VwGVG vorgesehene Regel-Ausnahmeprinzip um, ohne dass für diese Abweichung die verfassungsgesetzlich vorgesehene „Erforderlichkeit“ gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG dargelegt wird (zu diesem Maßstab vgl. RV 1618 BlgNR 24. GP 19 und VfSlg. 19.921/2014). Ferner wiederholt § 22 Abs. 1a Satz 1 die Regelung des § 13 Abs. 1 VwGVG und ist daher überflüssig. Im Übrigen stellt sich die Frage, warum ein sofortiger Vollzug erforderlich sein sollte, wenn mit dem Vollzug keine unverhältnismäßigen Nachteile verbunden sind.

Die in den Erläuterungen vorgebrachten Argumente sind nicht überzeugend. So ist der Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Aussetzung des Vollzuges von Verwaltungsakten nicht einschlägig, denn im konkreten Kontext hat der EuGH festgestellt, dass das Gemeinschaftsrecht (nunmehr: Unionsrecht) eben gerade nicht der Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz entgegensteht (vgl. verb Rs C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen*, Rz 20/21). Im Übrigen hat der Gerichtshof in diesem Urteil

- 1) „nur“ die Voraussetzungen hinsichtlich der Aussetzung des Vollzuges eines auf einer Gemeinschaftsverordnung beruhenden nationalen Verwaltungsakts aufgrund des Zweifels an der Gültigkeit dieser Verordnung geklärt und
- 2) festgehalten, dass die Vollziehung eines angefochtenen Aktes nur ausgesetzt werden

kann, wenn die Aussetzung dringend ist, wenn sie also vor der Entscheidung in der Hauptsache verfügt und wirksam werden muss, damit der Antragsteller keinen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet (s. Rz 22 bis 24 und 28).

Im Kontext des FMABG soll der Entzug der aufschiebenden Wirkung nach den Erläuterungen jedoch geradezu den Regelfall bilden und dies nicht nur bei Zweifel an der Gültigkeit der Unionsrechtsgrundlage selbst, sondern auch in anderen Fällen (wie zB bei fehlerhaftem Vollzug des Unionsrechts oder allfälliger begleitender nationaler Regelungen). Ferner ist die Erforderlichkeit der Abweichung unter Hinweis auf das Unionsrecht auch deswegen nicht schlüssig, weil sich das vom EuGH dargelegte Kriterium der Dringlichkeit mit der in § 13 Abs. 2 VwGVG vorgesehenen Voraussetzung deckt (bzw. dieser jedenfalls unionsrechtskonform ausgelegt werden kann). Auch die in den Erläuterungen angeführten Hinweise auf die im gegebenen Kontext zweifelsfrei bestehenden „öffentlichen Interessen“ ermächtigen den Gesetzgeber nicht „zur undifferenzierten Erlassung sonderverfahrensrechtlicher Bestimmungen für die gesamte Tätigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde“ (so schon VfGH 2.3.2018, G 257/2017). Es wäre vielmehr im Lichte des zitierten Erkenntnisses des VfGH geboten, im Gesetz konkret jene Bereiche oder Maßnahmen zu identifizieren, in denen die vom VwGVG abweichenden Regelungen betreffend die aufschiebende Wirkung angezeigt sind.

Die in Abs. 1b angedachte Abweichung vom VwGVG (Recht der FMA zur Stellungnahme) stellt sich ebenfalls nicht als erforderlich im Sinne des verfassungsgesetzlichen Maßstabes (s.o.) dar. Weder dem Gesetz noch den Erläuterungen lassen sich Gründe entnehmen, worin die Besonderheit des Finanzmarktberreiches liegt, die die Abgabe einer weiteren Stellungnahme im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG „unerlässlich“ erfordern würde. Dass nach den Erläuterungen der FMA Gelegenheit gegeben werden soll, auf neue Vorbringen zu reagieren, damit das BVwG über eine „umfassende“ Entscheidungsgrundlage verfügt, zeigt die Erforderlichkeit der Regelung im og. Sinn aber nicht auf. Im Übrigen erscheint es nicht erforderlich, dass das BVwG bereits in diesem Verfahrensstadium über eine „umfassende“ Entscheidungsgrundlage verfügen muss. Das in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen zitierte Erkenntnis des VfGH ist überdies nicht einschlägig.

Zu § 22 Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 1a verwiesen.

#### **Zu Art. 10 (Änderung des NBG):**

#### **Zu Z 1 (§ 44b):**

Durch die nunmehrige Fassung des Abs. 2 können relevante Erhebungen (von nicht bei der FMA verfügbaren Daten) sowohl von der FMA wie auch von der OeNB durchgeführt werden.

Um Duplizitäten zu vermeiden, wird angeregt, festzulegen, wer primär diese Datenerhebung durchzuführen hätte.

Fraglich erscheint, welche Daten von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 44b Abs. 2 zur Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 44 Abs. 1 benötigt werden und ihr auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Klargestellt werden sollte auch, welche Feststellungen, Aufklärungen und Unterlagen gemäß § 44b Abs. 3 zur Verfügung zu stellen sind bzw. ob diese Übermittlungen auch personenbezogene Daten umfassen.

### **Zu Art. 11 (Änderung des BaSAG):**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):**

Die vorgeschlagene Konstruktion (bzw. der angedachte Wortlaut) sollte überdacht werden: nach dem Entwurf soll eine neue Datenbank bei der FMA eingerichtet werden, die den Zugriff auf bei anderen Organisationseinheiten „vorhandene“ Daten gewährleisten soll. Sofern daran gedacht ist, dass die relevanten Daten in der neuen Datenbank verfügbar sein sollen, sollten Einmeldepflichten vorgesehen, aber keine Datenbank geschaffen werden, die letztlich selbst keine Daten beinhaltet, sondern (nach ihrem Wortlaut) einen „Daten-Durchgriff“ ermöglichen soll.

Soll die vorgeschlagene Regelungstechnik jedoch beibehalten werden, so sollte in § 3 Abs. 4 die Datenbank näher geregelt werden. Es stellt sich die Frage, ob darin auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, welche datenschutzrechtliche Rolle die Organisationseinheiten haben und ob es sich allenfalls um „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ gemäß Art. 26 DSGVO handelt.

#### **Zu Z 4 (§ 44 Abs. 1 Z 9):**

Fraglich ist die datenschutzrechtliche Rolle der Prüfer sowie der Sachverständigen nach § 44 Abs. 1 Z 9. Dies sollte zumindest erläutert werden.

#### **Zu Z 14 und 15 (§ 118):**

Angesichts der Regelung des Art. 85 Abs. 4 lit. b der RL 2014/59/EU stellt sich die Frage, in welchen Fällen ausnahmsweise die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung gemäß Abs. 1 bzw. 1b in Betracht käme. Die Beurteilung der unionsrechtskonformen Umsetzung obliegt jedoch dem do. Ressort.

Anders als bei Abs. 1 gibt es keine unionsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren gegen Bescheide gemäß § 118 Abs. 1. Die – weitgehend § 13 Abs. 4 VwGVG wiederholende – Regelung des Abs. 1a sieht jedoch eine zusätzliche Anhörung der FMA vor und ist diesbezüglich am Maßstab des Art. 136 Abs. 2 B-VG zu beurteilen. Auf die parallelen Ausführungen zu Art. 8 (§ 22 Abs. 1a) wird verwiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Entwurfstext ein zusätzliches „Anhörungsrecht“ vorsieht, die Erläuterungen einmal aber von einem „Recht zur Stellungnahme“ bzw. an anderer Stelle von einem „Anhörungsrecht“ ausgehen. Die Verwendung einer einheitlichen Terminologie wird angeregt.

#### **Zu Art. 16 (Änderung des ZaDiG 2018):**

##### **Zu Z 5 (§ 25 Abs. 3a und 3b):**

Zu § 25 Abs. 3b wird angemerkt, dass bereits aus dem Gesetz (und nicht erst aus der Verordnung) hervorgehen sollte, an wen die elektronische Übermittlung vorgenommen wird.

##### **Zu Z 8 (§ 88 Abs. 3):**

Die Zusammenarbeit der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank sollte – soweit es die Übermittlung personenbezogener Daten betrifft – präziser geregelt werden.

##### **Zu den Z 11 (§ 90 Abs. 1) und 12 (§ 90 Abs. 1a):**

Hinsichtlich der Ermächtigung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten in § 90 Abs. 1 und 1a wird auf die Anmerkungen zu Art. 5 Z 10 und 11 verwiesen.

#### **Zu Art. 17 (Änderung des ZGVG):**

##### **Zu Z 1 (§ 2):**

Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene enge Zusammenarbeit der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank sollte – soweit es die Übermittlung personenbezogener Daten betrifft – präziser geregelt werden.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird darauf zu achten sein, dass in den Art. 1 bis 18 die jeweils letzte Änderung der zu ändernden Bundesgesetze tatsächlich ausgewiesen wird.

#### Zum Titel:

Vor dem Wortteil „STS“ fehlt das Wort „das“.

#### Zu Art. 2 (Änderung des BWG):

##### **Zu Z 1 und 2 (§ 3):**

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnungen zusammenzufassen und Abs. 10 als „Abs. 8“ neu zu bezeichnen.

##### **Zu Z 16 (§ 70 Abs. 1 Z 3):**

Eine sprachliche Inkonsistenz entsteht dadurch, dass teilweise von Vor-Ort-Prüfungen bei Kreditinstituten gesprochen, teilweise aber aus der geltenden Fassung die Formulierung (betreffend die Prüfung) „von“ Kreditinstituten usw. beibehalten wird.

Am Ende der Z 3 sollte es statt „durchzuführen“ „durchführen“ lauten.

##### **Zu Z 18 bis 21 (§ 70 Abs. 1):**

Es wird angeregt, zu prüfen, ob nach dem Entfall der Abs. 1a und 1d die restlichen Absätze des § 70 nicht konsekutiv durchnummeriert werden könnten.

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

**Zu Z 27 (§ 77d Abs. 4):**

Statt „in gemäß“ hätte es richtig „gemäß“ zu lauten.

**Zu Z 28 und 29 (§ 79):**

Die Paragraphenbezeichnung „§ 79.“ ist nicht Teil des Abs. 1 und wäre daher wegzulassen.

In Abs. 1 Z 2 sollte es „des... Gesetzes“ lauten (LRL 136).

In Abs. 4a zweiter Satz wäre statt „stellt“ imperativ „hat ... zu stellen“ zu formulieren (LRL 27).  
Im vierten Satz hätte es „an die Oesterreichische“ oder (besser) „der Oesterreichischen“ zu lauten.

Es wird eine vollständige Neufassung des § 79 mit durchgehender Nummerierung der Absätze angeregt.

**Zu Art. 5 (Änderung des E-Geldgesetzes):****Zum Einleitungssatz:**

Vor dem Wort „wird“ wäre ein Beistrich zu setzen.

**Zu Z 5 bis 7 (§ 14):**

Es wird eine vollständige Neufassung des § 14 mit durchgehender Nummerierung der Absätze angeregt.

**Zu Z 16 (§§ 26a und 26b):****Zu § 26a:**

Es wird folgende Formulierung des zweiten Satzes des Abs. 1 zur Erwägung gestellt: *„Die FMA hat sich dabei an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und sicherzustellen, dass Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden.“*

**Zu § 26b:**

Die in Abs. 1 erwähnten „Pflichtangaben des Anhangs“ bedürften einer näheren Erläuterung, da das E-Geldgesetz keinen Anhang aufweist. Sollte einer der in § 14 Abs. 1 bzw. 2 des Gesetzes erwähnten Anhänge gemeint sein, so sollte dies entsprechend klargestellt werden.

Zu Abs. 2 wird angeregt, den Begriff „Ordnungsnormen“ durch den Begriff „Bestimmung“ zu ersetzen.

In Abs. 5 wird auf „einzelne Positionen des Abs. 2“ verwiesen; da Abs. 2 selbst wiederum auf § 11 verweist, liegt es nahe, gleich unmittelbar auf „einzelne Positionen des § 11“ zu verweisen.

In Abs. 6 wäre statt „bekannt zu gebenden“ vielmehr „festzusetzenden“ zutreffend.

### **Zu Art. 6 (Änderung des ESAEG):**

#### **Zu Z 5 (§ 5 Abs. 6):**

Im dritten Satz sollte das Schreibversehen „Osterreichische“ korrigiert werden.

#### **Zu Z 3 bis 6 (§5):**

Es wird eine vollständige Neufassung des § 5 mit durchgehender Nummerierung der Absätze angeregt.

#### **Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2 bis 5):**

Im dritten Satz hätte es „an die Oesterreichische“ oder (besser) „der Oesterreichischen“ zu lauten.

### **Zu Art. 8 (Änderung des FMABG):**

#### **Allgemein:**

Angesichts der vorgesehenen umfangreichen Änderungen des FMABG wird eine Neuerlassung des Gesetzes angeregt. Diese könnte zum Anlass genommen werden, eine durchgehende Nummerierung der Paragraphen und sonstigen Untergliederungen vorzunehmen und das Gesetz legistisch korrekt zu fassen (vgl. dazu etwa die derzeit fehlenden Überschriften bei einigen Paragraphen [siehe dazu LRL 117]).

Die Paragraphenzahl des FMABG hat sich durch zurückliegende Novellen von 29 auf 44 erhöht und soll mit der im Entwurf vorliegenden Novelle um weitere elf Paragraphen vermehrt werden. Dadurch macht sich das Fehlen einer Abschnittsgliederung und in etlichen Fällen auch von Paragraphenüberschriften besonders fühlbar. Es sollte daher die Gelegenheit der vorliegenden Novelle zumindest dazu benützt werden, eine Abschnittsgliederung einzuführen und zugleich die vorgesehenen §§ 21a bis 21e je mit einer eigenen Überschrift zu versehen.

**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):**

Es wird angeregt, die Z 11 bis 17 des Abs. 3 neu zu nummerieren.

**Zu Z 4 (§ 5):**

In Abs. 3 hätte es „vorschlagende Person“ (statt „vorschlagenden Person“) zu lauten.

**Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):**

Im letzten Satz hätte es „durch einen Exekutivdirektor und den Leiter“ zu lauten.

**Zu Z 10 (§ 8 Abs. 1):**

Im dritten Satz hätte es statt „die FMA,“ vielmehr „die FMA oder“, im letzten Satz „Wahlrecht zum Nationalrat“ zu lauten.

**Zu Z 12 (§ 8 Abs. 4 Schlussteil):**

Statt „ihr“ sollte es „dieser“ lauten, da es sich um eine Bezugnahme auf das nachfolgende Akkusativobjekt handelt.

**Zu Z 16 (§ 10 Abs. 2):**

Der Text sollte in Kleinschreibung beginnen. Diese Anmerkung gilt ebenso für § 16b Abs. 2 Z 1 (dort überdies auch für die Wortfolge nach dem Doppelpunkt).

**Zu Z 21 (§ 12a):**

Angesichts des ersten Satzes des Abs. 1 ist der erste Satz des Abs. 2 überflüssig.

In Abs. 4 könnte im dritten Satz die (nicht erforderliche) Wortfolge „gemäß der in Abs. 2 vorgesehenen Aufgabeverteilung“ entfallen. Im letzten Halbsatz sollte die Wortfolge „zweiter Satz“ entfallen.

Abs. 6 sollte wie folgt formuliert werden: „Der Vorstand hat, wenn er Kenntnis vom Vorliegen eines Abberufungsgrundes gemäß Abs. 5 erlangt, dies dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen, sofern nicht nach Abs. 7 vorzugehen ist.“

**Zu Z 27 (§§ 15a bis 15e):**

Bedauerlich ist das Fehlen von Paragraphenüberschriften, die die implizite Systematik des neuen Paragraphenkomplexes verdeutlichen könnten. So betreffen §§ 15a und 15b vor dem 1. Mai 1998 eingetretene Bedienstete, § 15c später eingetretene Bedienstete und §§ 15d (wenn auch nicht konsequent) und 15e beide Gruppen von (zum Stichtag 1. Oktober 2019 beschäftigten) Bediensteten.

In § 15a Abs. 1 und § 15c Abs. 1 wäre statt auf § 15c Abs. 1 vielmehr auf § 15d Abs. 1 zu verweisen. Es wird zugleich die einheitliche Formulierung angeregt: *„Bedienstete der Oesterreichischen Nationalbank, die zum 1. Oktober 2019 in den in § 15d Abs. 1 genannten Organisationseinheiten der Oesterreichischen Nationalbank beschäftigt sind und ...“*.

Es wird angeregt, den letzten Satz in § 15a Abs. 1 als eigenständigen Absatz zu fassen.

In § 15a Abs. 2 wäre der dem erster Satz vor dem Punkt folgende Abstand zu tilgen.

In § 15b letzter Satz hätte es „Änderungen ... erfolgen“ zu lauten.

Wie weiter oben angedeutet, fehlt es hinsichtlich § 15d an einer stimmigen Systematik, da darin „Gemeinsame Bestimmungen“ (Abs. 1 bis 3) mit solchen zusammengefasst werden, die lediglich den § 15c fortsetzen. Für die diese Bedienstetengruppe betreffenden Bestimmungen wäre auch eine in der Gliederung Ausdruck findende Unterscheidung in solche, die die Bediensteten selbst betreffen, und solche, die lediglich für das Verhältnis zwischen OeNB und FMA relevant sind, zu erwägen.

In § 15d Abs. 5 hätte es „einer ... Vereinbarung“ (nicht: Vereinbarungen) zu lauten. In Abs. 6 hätte der nach dem Wort „Darlehensverträge“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

Die Abkürzungen „gem.“ und „gem.“ sollten im Interesse bessere Lesbarkeit durch das Wort „gemäß“ ersetzt werden.

**Zu Z 29 (§ 16 Abs. 2b):**

Nachdem der neue Abs. 2b ausschließlich Auskunftserteilungen durch die OeNB an den BMF regelt, sollte diese Regelung systematisch an anderer Stelle eingeordnet werden, da § 16 Regelungen betreffend die „Aufsicht über die FMA“ enthält. Die vorgesehenen Regelungen des § 16 Abs. 2a und 2b könnten in einen eigenen Paragraphen („Auskunftserteilungen und Informationsübermittlung“) aufgenommen werden.

Nach dem Wort „Zweck“ wäre kein Beistrich zu setzen.

**Zu Z 31 (§ 16b):**

In Abs. 2 Z 5 sollte es, da das Verb „[namhaft zu] machen“ den Akkusativ verlangt, „einen Vertreter“ lauten.

**Zu Z 32 (§ 17a):**

In Abs. 1 sollte es besser lauten : „der ... einen Planungshorizont sicherstellen soll ...“.

**Zu Z 39 (§ 21c):**

In der Novellierungsanordnung sollte nicht „Abs. 21c“, sondern „§ 21c“ geschrieben werden.

In Abs. 1 fehlt ein Abstand („habendie“).

**Zu Z 45 (§ 28):**

Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird, wäre die Novellierungsanordnung dahingehend zu korrigieren, dass dem § 28 die Abs. 39 und 40 (statt 40 und 41) angefügt werden.

**Zu Art. 11 (Änderung des Sanierung- und Abwicklungsgesetzes):**

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 5):**

Im letzten Satz hätte die Abkürzung „BaSAG“ zu entfallen, da es sich um ein Binnenzitat handelt.

**Zu Art. 16 (Änderung des ZaDiG):**

**Zu Z 10 (§ 88 Abs. 7):**

Im letzten Satz sollte der Begriff „hier“ entfallen.

**Zu Z 19 (§ 94a):**

Der letzte Satz ist nicht verständlich. Offenkundig fehlt einerseits eine Wortfolge (ein Begriff), andererseits ist nicht nachvollziehbar, dass sich bestimmte Personen „während“

eines Zeitraumes über die Richtigkeit bestimmter Angaben „vergewissern können“. Falls damit gemeint sein sollte, dass während eines bestimmten Zeitraumes nach Eingabe (Übermittlung usw.) bestimmter Daten in das System noch eine Kontrolle stattfinden sollte (ggf. mit der Möglichkeit einer Korrektur), wäre dies klar zum Ausdruck zu bringen.

#### **Zu Art. 17 (Änderung des ZGVG):**

##### **Zu Z 3 (§ 3):**

In Abs. 2f sollte es korrekt heißen: „für Zwecke der Aufsicht über zentrale Gegenparteien“ (statt: „zentralen“). Gemäß dem dritten Satz hat die OeNB der FMA alle Analyseergebnisse zur Verfügung zu stellen und insbesondere mitzuteilen, ob wesentliche Veränderungen der Risikolage vorliegen oder ein Verdacht auf Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht. Gleiches wird nochmals im vierten Satz angeordnet; der vierte Satz. Ist daher überflüssig und kann entfallen. Im Übrigen ist unklar, welchen normativen Inhalt die Anordnung hat, dass die von der OeNB zur Verfügung zu stellenden Analyseergebnisse „deutliche“ Aussagen zu beinhalten hat.

#### **Zu Art. 18 (Änderung des ZvVG):**

##### **Zu Z 3 (§ 2):**

In Abs. 2e hätte es jeweils korrekt „des ... Zentralverwahrers“ zu lauten.

Zu Abs. 2f wird auf die Ausführungen zu Art. 17 (§ 3 Abs. 2f) verwiesen.

## **IV. Zu den Materialien**

### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Im übermittelten Gesetzesentwurf bestehen die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben (zB „Inkrafttretensbestimmung“). Die Erläuterungen sollten in vollständigen Sätzen formuliert werden.

In den Erläuterungen zu Art. 1 wird bezüglich § 23 Abs. 6 AIFMG von einer Anpassung des bisherigen Verweises gesprochen, tatsächlich aber wird der bisherige Verweis durch Übernahme eines Teils des Wortlautes der verwiesenen Bestimmungen ersetzt.

In den Erläuterungen zu Art. 8 Z 10 (§ 8 FMABG) wäre der Schreibfehler „vom“ statt „von“ zu berichtigen.

In den Erläuterungen zu Art. 8 Z 22 bis 24 wird in der Überschrift irrtümlich auf § 13 Abs. 3 (statt Abs. 4) verwiesen.

In den Erläuterungen zu Art. 8 Z 27 (§§ 15a bis 15e) sollte die Formulierung des ersten Absatzes überprüft werden.

In den Erläuterungen zu Art. 8 Z 31 (§ 16b) sollte der Ausdruck „best practises“ jeweils lauten „best practices“ oder – noch besser – ein deutsches Synonym (zB „Erfolgsmodelle“, „erfolgreiche Praktiken“ udglm.) verwendet werden. Dies gilt auch für Erläuterungen zu anderen Bestimmungen des Entwurfes.

In den Erläuterungen zu Art. 8 Z 32 (§ 17a Abs. 1) sollte die Formulierung des letzten Satzes überdacht werden (dreifache Verwendung des Begriffes „Zusammenhang“).

In den Erläuterungen zu Art. 16 (§ 88 Abs. 7) wäre die Großschreibung des Namens („Qesterreichische Nationalbank“) zu beachten.

#### **Zur Textgegenüberstellung:**

Die Gegenüberstellung bei Artikel 5 (§ 26 Abs. 12 des E-Geldgesetzes) enthält einen Formatierungsfehler und der Entfall des Abs. 12 ist nicht ausgewiesen.

Bei der Gegenüberstellung zu Art. 8 (Änderung des FMABG) fehlt beim neu einzufügenden § 17a die Paragraphenbezeichnung. Bei der Gegenüberstellung zu § 5 enthält die vorgeschlagene Fassung einen Formatierungsfehler.

Bei der Gegenüberstellung zu Art. 8 (Änderung des FMABG) ist die Novellierung der Z 14 und Z 15 nicht ausgewiesen.

Bei der Gegenüberstellung zu Art. 16 ist die Novellierung des § 88 Abs. 3a nicht ausgewiesen.

Bei der Gegenüberstellung zu Art. 16 ist der Entfall von § 93 Abs. 4 nicht korrekt ausgewiesen; beim Entfall des § 94 Abs. 11 ist in der „Geltenden Fassung“ die Absatzbezeichnung falsch ausgewiesen.

Mehrfach sind korrespondierende Bestimmungen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung gegeneinander in störender Weise verschoben, so in § 77d BWG bei Abs. 2 Z 6 und

Abs. 4<sub>alt</sub> = 3<sub>neu</sub> sowie 4a<sub>alt</sub> = 4<sub>neu</sub>, im E-Geld-Gesetz 2010 bei § 25 Abs. 2 Z 4 und § 26 Abs. 12, im ESEAG bei § 5 Abs. 2 Z 4 und § 6 Abs. 3, im ZaDiG § 93 Abs. 2 Z 4.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Mai 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt